

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach § 11 Polizeiverordnung der Stadt Plauen (PolVO)

Merkblatt – Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach § 11 PolVO

Bemerkungen:

- § 11
- Abs. 1: - ¹Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Stadt Plauen unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. ²Für im selben Kalenderjahr regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.
- Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen (wie z.B. Vereinsmitgliedschaft oder Mitarbeit in einem Betrieb) verbundenen Personenkreis gestattet ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn jeder, der von ihr Kenntnis erhält, die Möglichkeit hat, an ihr teilzunehmen und der Teilnehmerkreis nicht zuvor auf bestimmte Individuen begrenzt wurde.
- Private Feiern wie Hochzeiten, Geburtstage, Firmenfeste u. ä. bedürfen keiner Genehmigung, die Polizeiverordnung der Stadt Plauen ist zu beachten.
- Abs. 2: - ¹Die Stadt Plauen kann dem Veranstalter hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung Bedingungen und Auflagen erteilen oder die Durchführung der Veranstaltung untersagen. ²Die Stadt Plauen kann darüber hinaus Regelungen durch Allgemeinverfügung erlassen, wenn veranstaltungsspezifische Ge- oder Verbote auch oder ausschließlich für die Teilnehmer der Veranstaltung gelten sollen.
- Abs. 3: - Der Veranstalter kann die Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn ihm die Stadt Plauen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige Bedingungen und Auflagen für die Durchführung erteilt oder ihm die Durchführung der Veranstaltung untersagt. Daher hat die Anzeige mind. 6 Wochen vorher zu erfolgen.

Erforderliche Unterlagen zur Beantragung:

- Anzeige einer öffentlichen Vergnügung auf dem Formular, vollständig ausgefüllt
- Programm bzw. Veranstaltungsplan der beantragten Veranstaltung
- Lageplan mit eingezeichnetem Veranstaltungskonzept (Zelte, Bühnen, Buden usw.)
- Gegebenenfalls Sicherheitskonzept sowie Einsatzplan des Sicherheitsdienstes/ Ordnungskräfte
- Mietvertrag bzw. Zustimmung des Eigentümers der Lokalität zur Veranstaltungsdurchführung

Durch den Veranstalter sind im Vorfeld ggf. noch weitere Behörden zu beteiligen bzw. ist zu beachten:

- fliegende Bauten wie Zelte (Grundfläche ab 75 m²) oder Bühnen (Grundfläche ab 100 m², Podesthöhe über 1,5 m oder 5 m Bühnengesamthöhe incl. Technikaufbauten und Überdachungen) und Fahrgeschäfte (z.B. Kinderkarussell, Autoskooter) sind abnahmepflichtig (kostenpflichtig) und sind deshalb beim Fachbereich Bau und Umwelt, Fachgebiet Bauordnung (Herr Schmidt, Tel. 291 1658) anzuzeigen
- bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten, die keinen Veranstaltungscharakter besitzen, ist vorher beim Fachbereich Bau und Umwelt, Fachgebiet Bauordnung, (Herr Schmidt, Tel. 291 1658) zu prüfen, ob die baulichen und beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Fachgebiet Brandschutz (Herr Hering, Tel. 291 1965), ob die brandschutz-technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Veranstaltung gegeben sind (ebenfalls kostenpflichtig)
- für Straßensperrungen ist eine kostenpflichtige verkehrsrechtliche Anordnung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Fachgebiet Straßenverkehrsbehörde (Frau Obermann, Tel. 291 1585) zu beantragen
- Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Betriebsbeginn, anzuzeigen. Eine solche Anzeige benötigt nicht, wer bereits ein stehendes gastronomisches Gewerbe betreibt, oder im Besitz einer Reisegewerbekarte mit entsprechender Eintragung ist (die jeweilige Kopie ist bei Beantragung vorzulegen). Das Formular für die Anzeige ist auf der Internetseite der Stadt Plauen hinterlegt, www.plauen.de/formulare, „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes“ und ist an die Gewerbebehörde der Stadt Plauen (gewerbe@plauen.de, Tel. 291 2744) zu senden.
- Plakatierungen und Veranstaltungswerbungen im öffentlichen Raum dürfen nur durch die Firma MOPLAK Medien Service GmbH, Schiessstr. 68, 40549 Düsseldorf angebracht werden. Kontakt: Werbung an Lichtmasten Tel. 0211/53 61 352, E-Mail: plauen-lichtmastwerbung@moplak.de, Werbung an Litfaßsäulen Tel. 0261/8092-143, E-Mail: saerule@awk.de. Informationen hierzu erteilt auch Frau Gerold, Stadt Plauen, Fachgebiet Wirtschaftsförderung, Tel. 03741/291 1808.
- Bei bestimmten Veranstaltungen verdichtet sich die abstrakte Gefahrenlage nahezu zu einer konkreten Gefahrenlage, auf die der Eigenbetrieb Rettungsdienst Vogtlandkreis in seinem Rettungsdienstbereich reagieren muss. Dies sind Veranstaltungen mit mehr als 3.000 zu erwartenden Besuchern, Veranstaltungen mit Beteiligung prominenter Persönlichkeiten mit Schutzstufe, Veranstaltungen, bei denen lt. polizeilichen Erkenntnissen mit einem erhöhten Gewaltpotential unter den Teilnehmern zu rechnen ist sowie Veranstaltungen, die aus ihrer Art heraus besonders gefahren-trächtig sind. Bei Veranstaltungen, ab 5.000 zu erwartenden Besuchern besteht gemäß § 41 Sächsische Versammlungsstättenverordnung Beteiligungspflicht.
- Es müssen kostenfreie getrennte Toilettenräume für Damen und Herren vorhanden sein, die in geeigneter Form beleuchtet und gewartet werden. Vorzuhalten sind mindestens für:

Anzahl Besucher	Damen Toiletten	Herren Toiletten	Urinalbecken
bis 100	3	1	2
über 100 je weitere 100	1,2	0,4	0,8
über 1000 je weitere 100	0,9	0,3	0,6
über 20000 je weitere 100	0,6	0,2	0,4

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Mindestens eine der erforderlichen Toiletten muss barrierefrei sein, jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben. Soweit die Aufteilung der ermittelten Toilettenräume nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden.

- Die Stadt Plauen empfiehlt ausreichende Versicherungen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit der jeweiligen Veranstaltung verbundene Risiken abdeckt. Sie müssen mindestens folgenden Deckungssummen entsprechen: 500 000 EURO für Personenschäden; 150 000 EURO für Sachschäden; 10 000 EURO für Vermögensschäden.